Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 22. April 1998

944. Interpellation (Wahl- und Abstimmungstermine 1999)

Die Kantonsräte Hanspeter Amstutz, Fehraltorf, und Peter Reinhard, Kloten, haben am 23. Februar 1998 folgende Interpellation eingereicht:

Der Bundesrat hat die Wahl- und Abstimmungstermine für 1999 wie folgt festgesetzt: 7. Februar, 18. April, 13. Juni und 28. November 1999. Der Regierungsrat hat diese Daten, wie dies meist der Fall ist, auch zur Durchführung kantonaler Volksabstimmungen übernommen.

Wenig glücklich ist man nun aber offenbar in vielen Gemeinden, dass der Regierungsrat die Kantons- und Regierungsratswahlen eine Woche vor dem Abstimmungstermin vom 18. April 1999 durchführen und keine Zusammenlegung der beiden politischen Ereignisse auf den gleichen Termin anordnen will.

Am 24. Oktober 1999 findet zudem die Erneuerungswahl von National- und Ständerat statt. Die Stimmberechtigten im Kanton Zürich werden 1999 also sechsmal an die Urne gerufen, sofern nicht der Herbsttermin mangels entscheidungsreifer Vorlagen fallengelassen werden kann.

Ich frage den Regierungsrat deshalb an, ob er nicht auf seinen Entscheid, am 11. April 1999 die kantonale Behördenwahlen durchzuführen und eine Woche später einen Abstimmungstermin festzusetzen, zurückkommen könnte. Käme man nicht mit einer Zusammenlegung der Erneuerungswahl von Kantons- und Regierungsrat mit dem ordentlichen Abstimmungstermin vom 18. April 1999 sowohl den Stimmberechtigten wie den Gemeinden wesentlich mehr entgegen?

Begründung:

Der vom Regierungsrat beschlossene Zeitpunkt für die Erneuerungswahl von Kantonsund Regierungsrat liegt sowohl für die Stimmberechtigten wie für die Gemeinden sehr
ungünstig: Das Wahl- und Abstimmungsmaterial muss den Stimmberechtigten gemäss §38
des kantonalen Wahlgesetzes mindestens 19 Tage im voraus zugestellt sein. Bei der vom
Regierungsrat vorgenommenen Terminierung bedeutet dies, dass die Stimmberechtigten
ab 30. März das Stimmaterial sowohl für die Wahlen vom 11. April wie für die Abstimmung
vom 18. April zu Hause haben. Es ist voraussehbar, dass sowohl bei der Stimmabgabe auf
dem Korrespondenzweg wie an der Urne Schwierigkeiten entstehen, die auch zu
Rechtsunsicherheiten führen können. Nicht zuletzt sind zusätzliche Urnengänge mit
weiteren Kosten verbunden und führen bei Stimmberechtigten und Behörden zum
Überdruss.

Auf Antrag der Direktion des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Interpellation Hanspeter Amstutz, Fehraltorf, und Peter Reinhard, Kloten, wird wie folgt beantwortet:

Art. 37 der Verfassung des eidgenössischen Standes Zürich vom 18. April 1869 (Kantonsverfassung, KV) bestimmt, dass die Mitglieder des Regierungsrates gleichzeitig mit dem Kantonsrat durch das Volk gewählt werden. Nach §1 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation und die Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 5. April 1981 (Kantonsratsgesetz, LS171.1) ordnet der Regierungsrat die Erneuerungswahlen des Kantonsrates auf den Monat April desjenigen Jahres an, in dem die vierjährige Amtsdauer zu Ende geht. Als Wahl- oder Abstimmungstag ist ein Sonntag festzusetzen, wobei auf Neujahr, Palmsonntag, Ostern, Pfingsten, den Eidgenössischen Bettag und die Weihnachtstage keine Wahlen und Abstimmungen angesetzt werden dürfen. Gemäss §8 des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen vom 8. September 1983 (WAG, LS161) sind die Wahl- und Abstimmungstage soweit möglich mit denjenigen des Bundes zusammenzulegen.

Gemäss diesen gesetzlichen Vorgaben sind die Erneuerungswahlen von Kantons- und Regierungsrat im Monat April 1999 durchzuführen, wobei der 4. April 1999, der Ostersonntag, als Abstimmungs- oder Wahltag entfällt. Da die kantonalen Abstimmungen

KR-Nr. 69/1998

gemäss §8 WAG soweit möglich an den vom Bund festgesetzten eidgenössische Abstimmungstagen durchzuführen sind, hat der Regierungsrat gemäss den Vorgaben des Bundes den 18. April 1999 als kantonalen Abstimmungstag bestimmt. Als Wahltag für die Erneuerungswahl von Kantons- und Regierungsrat wurde einer der verbleibenden Sonntage im April 1999, nämlich der 11. April 1999, vorgesehen. Ausschlaggebend für die Ansetzung der Wahl auf diesen Termin waren folgende Überlegungen:

- 1. Eine Zusammenlegung der kantonalen Abstimmungen und Wahlen auf denselben Sonntag widerspricht der konstanten Praxis des Regierungsrates, wonach Abstimmungen und Erneuerungswahlen von Regierungs- und Kantonsrat nicht im gleichen Urnengang stattfinden. Gemäss den bei Abstimmungen und Wahlen bestehenden Gebot der staatlichen Nichteinmischung und Chancengleichheit hat sich der Staat bei Urnengängen jeglicher unzulässiger Einflussnahme zu enthalten. Erfahrungsgemäss werden je nach Abstimmungsvorlage bestimmte Gruppierungen von Stimmberechtigten verstärkt zum Urnengang aktiviert. Solche Mobilisierungseffekte können wahlbeeinflussende Wirkungen haben.
- 2. Gegen eine gleichzeitige Durchführung der Abstimmungen und Wahlen spricht ausserdem der Umstand, dass eine übermässige Belastung einerseits der Stimmberechtigten und anderseits der Wahlbüros wenn immer möglichst zu vermeiden ist. Insbesondere in der Stadt Zürich können derartige Urnengänge nur mit unverhältnismässig grossem personellem und technischem Aufwand bewältigt werden.
- 3. Es ist unbestritten, dass eine grosse Anzahl Urnengänge pro Jahr Kosten verursacht und allenfalls zu einem gewissen Überdruss bei den Stimmberechtigten und Behörden führen kann. Im Kanton Zürich entspricht es aber stetiger Praxis, dass während des Wahljahres des Kantonsparlamentes und der Regierung sechs Urnengänge durchgeführt werden. Nachweislich hat dies bis anhin zu keiner nennenswerten Stimmabstinenz geführt, und auch die anfallenden Kosten wären nicht unverhältnismässig.
- 4. Erfahrungen aus jüngster Zeit haben belegt, dass zwei kurz hintereinander durchgeführte Urnengänge nicht mit einer überdurchschnittlich grossen Anzahl ungültiger Stimmabgaben verbunden sind. Die Stadt Zürich befand sich vor kurzem in einer vergleichbaren Situation, als am 1. März 1998 das Stadtparlament zu wählen war und bereits zwei Wochen danach, am 15. März 1998, eine kommunale und kantonale Abstimmung stattfand. Die entsprechenden Stimm- und Wahlprotokolle zeigen, dass die Anzahl der ungültigen Stimmabgaben im Verhältnis zur prozentualen Stimmbeteiligungen mit jener vergangener Urnengänge durchaus vergleichbar ist. Abklärungen haben zudem ergeben, dass die eruierten Ungültigkeiten praktisch ausschliesslich auf fehlende Unterschriften auf dem Stimmrechtsausweis zurückzuführen sind. Verwechslungen des Stimmrechtsausweises oder der Wahl- und Stimmzettel sind demgegenüber kaum vorgekommen. Zurückzuführen ist das Ausbleiben einer überdurchschnittlichen Anzahl von ungültigen Stimmabgaben auf vorbeugende Massnahmen, welche seitens der Stadt Zürich getroffen worden sind. So wurden etwa die Wahl- und Abstimmungsunterlagen verschieden gestaltet, und es wurden Merkblätter beigelegt. Mit entsprechenden Massnahmen können im April 1999 dieselben Resultate erzielt werden.

Aufgrund dieser Erwägungen wird an dem mit Beschluss vom 11. Februar 1998 bezeichneten Abstimmungs- und Wahltermine festgehalten.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion des Innern.

Vor dem Regierungsrat Der Staatsschreiber: **Husi**